

Ziel der Auswertung

Das Projekt will den praktischen Ablauf der GA und deren Bewertung erfassen, um Anhaltspunkte für die künftige Gestaltung der GA als selbständige Sanktion zu liefern.

Bei der Darstellung des Modellversuchs in seinem tatsächlichen Verlauf geht es darum,

- die praktischen Probleme bei der Einrichtung der Organisationsstruktur und der Abwicklung konkreter Arbeitseinsätze – also die sogenannten Implementationsbedingungen und -schwierigkeiten – aufzuweisen,
- quantitative Gesichtspunkte der Inanspruchnahme des Modellversuchs und der Auslastung vorhandener Kapazitäten der durchführenden Instanz zu erheben,
- zu ermitteln, welche Verurteiltenpopulation von der Möglichkeit der GA Gebrauch macht und wie sich diese Population von der Population im kurzen Freiheitsentzug unterscheidet.

Bei der Bewertung des Modellversuchs im Hinblick auf seine Aussagekraft für eine eventuelle künftige Einführung der GA als selbständige Sanktion interessiert uns vor allem

- wie die Organisationsstruktur und die Abwicklung konkreter Arbeitseinsätze optimiert werden können,
- ob das sehr spezifische Konzept der GA im Modellversuch die Chancen ausschöpft, die dieser neuartigen Sanktionsform zugeschrieben werden, und damit
- ob der Modellversuch Anhaltspunkte für eine abweichende Konzeption der GA als selbständige Sanktion nach künftigem Recht bietet.

*Prof. Dr. Karl-Ludwig Kunz
lehrt Kriminologie, Strafrecht
und Rechtstheorie an der
Universität Bern,
Thomazine von Witzleben ist
wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Institut für Strafrecht und
Kriminologie dieser Universität*

und weiblichen (Sex-) Arbeitskräften aus den armen Nachbarländern und das illegale Drogengeschäft. Schon seit längerem sind Yakuza in halblegalen und legalen Bereichen der japanischen Wirtschaft zu finden. Sie pflegen zudem wie van Wolferen, Kaplan/Dubro und auch Miyazawa, K. gezeigt haben, seit jeher gute Beziehungen zu Mitgliedern der Regierungspartei. Der Jahresgewinn (1991) wird zwischen umgerechnet 17 Milliarden Mark und der fünfeinhalfbachen Summe geschätzt und liegt damit höher als der des größten japanischen Elektronikkonzerns NTT. Den Yakuza gehören fast 90 000 registrierte Mitglieder in über 3000 Verbänden an. Yakuza mit ihren Stadtteilbüros, offiziellen Firmenschildern, Visitenkarten und Anstecknadeln für ihre Mitglieder scheinen insbesondere in Städten wie Kobe und Osaka zum normalen Straßenbild zu gehören.

Das neue Gesetz definiert solche Gruppierungen als boryokudan (gewalttätige Banden), in denen einem hohen Prozentsatz von Mitgliedern strafbare Handlungen nachgewiesen werden können. Danach droht einigen der großen Yakuza Organisationen die Illegalität. Weder die eilig vorgenommenen Streichungen von Mitgliedschaften (vorbestrafter) Mitglieder, noch die Umwidmung von Geschäftszweigen in Anti-Drogen Büros oder religiöse Vereinigungen haben daran etwas ändern können. Zinswucher, Einschüchterung oder Intervention in Zivilrechtskonflikten als traditionelle Yakuza Betätigungen unterliegen ab sofort der Strafverfolgung.

Die historischen Wurzeln der Yakuza, romantisiert und ästhetisiert in der japanischen Populärtkultur, verweisen auf einen Mythos des abweichenden aber gerechten »Volkshelden«. Yakuza werden als die Träger der Werte der guten alten Samurazeit dargestellt und helfen den kleinen Leuten bei den Alltagssorgen mit den Mächtigen. Sie reinigen die Nachbarschaft von kriminellen Elementen und sind japanische Patrioten, die insbesondere die kriminellen Fremden in Schach halten. Hinter dem folkloristisch-»basisdemokratischen« Image der Yakuza mit seinen Elementen von Machismo und nationa-

listischer Nostalgie finden sich soziale (1), wirtschaftliche (2), politische (3) und insbesondere kontrollpolitische Faktoren (4), die den Yakuza Gruppierungen bisher zur Quasi-Legitimität verholfen haben.

1. Yakuza Mitgliedschaft bietet die Aussicht auf lebenslange Anstellung mit Zusatzleistungs- und Beihilfenpaket für Angehörige der Minderheiten Japans². Für einige junge Männer ist der Eintritt in eine Yakuza Organisation, z.T. mit dem Zwischenschritt einer Mitgliedschaft in Straßengangs, der einzige Weg im positionsbewußten Japan Ansehen zu erringen, das zudem noch mit einem speziell männlichen Flavor versehen ist. Der Anteil von Minderheitsangehörigen im Personalbestand wird von Kaplan und Dubro (The Yakuza 1986) auf ca. 70 % veranschlagt.

Traditionelle Betätigsfelder der Yakuza haben mit zivilrechtlichen Konflikten zu tun. Formelle Verfahren zur Konfliktregelung werden in Japan traditionell vermieden. Das Land hat im Vergleich zu westlichen Ländern eine äußerst geringe Anzahl zugelassener Anwälte. Infolgedessen regeln Yakuza z.B.: Versicherungsschäden in Verkehrs- und Haftpflichtfällen. Japanische Kriminologen³ weisen daraufhin, daß »Geschäften« wie der Schuldeintreibung, dem Geldverleih oder der Regelung von Verkehrsunfällen viel häufiger »kleine Leute« zum Opfer fallen als gemeinhin angenommen. Auch bei der Vertreibung von »ausziehunwilligen« Mietern und bei der »Überzeugung« von verkaufsunwilligen Besitzern kleinerer alter Häuser würden die Unterweltorganisationen ihrem populistischen Image selten gerecht.

2. Die »populären« Geschäfte schlagen finanziell weniger stark zu Buche als das Kassieren bzw. die Erpressung von Schutzgeldern oder der Handel mit (Meta-)Amphetaminen. In der halblegalen Profitzone im Immobilienmarkt, im Aktiengeschäft und in sonstigen Finanzbereichen, in die die Yakuza involviert sind, haben solche Einnahmen den Charakter von besseren Trinkgeldern. Aufgrund der Einbindung der Yakuza in die legale Geschäftswelt erheben Rechtsexperten die Frage, ob eine Unterbindung der »Geldwäsche« und der

JAPAN

Lehrstück über Kriminalpolitik

In Japan ist ein neues Gesetz gegen das organisierte Verbrechen in Kraft getreten. Die Grenzen von Kriminalpolitik werden hierbei – wieder einmal – deutlich.

Joachim Kersten

Am 2. März 1992 demonstrierten in Tokio linke und rechte Gruppen gemeinsam mit Yakuza Mitgliedern gegen das Inkrafttreten eines Gesetzes gegen die organisierte Kriminalität. Der Demonstrationszug fand viel Beachtung in den Medien, in denen sich auch Experten kritisch zum Anti-Yakuza Gesetz äußerten. Das neue Gesetz stellt einige Aktivitäten der offiziell boryokudan genannten Unterwelt-

organisationen unter Strafe. Diese operieren aber nicht nur in Unterwelt und in der Grauzone privater Konflikte, sondern auch in der japanischen Wirtschaft und Politik. Die Kontroverse um das Gesetz ist zu einem Lehrstück über die Grenzen der Kriminalpolitik geraten.

Yakuza kontrollieren nicht nur das Glücksspiel, den Straßenhandel, die Prostitution, die illegale Einfuhr von männlichen (Drecks-)

systematischen Steuerhinterziehung sowie eine Beschlagnahme des durch illegalen Geld- und Eigentumserwerb erwirtschafteten Einkommens nicht eine wirksame Kontrolle der Yakuza bewirken könnten⁴. Die in letzter Zeit in Japan deutlich sichtbar werdende Kooperation von einigen Finanz- und wirtschaftsunternehmen⁵ mit Yakuza Organisationen läßt den auf klassische Kriminalität der Yakuza abzielenden Anwendungsbereich des neuen Gesetzes als Nebenkriegsschauplatz erscheinen.

3. Ob bei ihrem massenhaften Einsatz als gewalttätige Streikbrecher oder als »zivile« Schutztruppe für rechte Politiker oder umstrittene Staatsbesuche⁶, die nationalistischen und antiliberalen Ziele der Yakuza waren nicht selten identisch mit denen von Mitgliedern der Regierungspartei. Ob bei Angriffen auf die linke Lehrergewerkschaft, auf Journalisten, oppositionelle Politiker oder Intellektuelle, die ungebrochene Tradition rechtsradikaler Gewalt, die sich mit dem Yakuza Namen verbindet, findet im neuen Gesetz weder Erwähnung noch Einschränkung.

4. Vehemente Japankritiker⁷ unterstellen, etwas pointiert ausgedrückt, daß Tokios Straßen deshalb so sicher seien, weil sich Polizei und Yakuza die Arbeit teilen würden. Die Polizei ignoriere die illegalen Geschäfte der Yakuza. Bei der Aufklärung von Schwerkriminalität gäbe es aber Zusammenarbeit mit den Yakuzabossen (oyabun). Massenhafte Kriminalität auf der Straße werde von den Unterweltorganisationen unterdrückt. Was auf den ersten Blick als eine verwegene Mutmaßung über Japans geringe (Straßen- und Gewalt-) Kriminalität erscheinen mag, bekommt bei genauerer Betrachtung der historischen Entwicklung der Yakuza und ihrer Verwurzelung in der Tradition des großstädtischen Gemeindelebens (z.B.: in der lokalen Feuerwehr) eine gewisse Plausibilität.

Die Strafverfolgungskampagne macht nach Ansicht von Kritikern ein Anwachsen der wildwüchsigen Straßenkriminalität wahrscheinlich. Die Überschneidung der Interessen von Polizei- und Unterwelt hat bisher die Verwendung von Schußwaffen in Japan nahezu völlig auf un-

terweltsinterne Konflikte beschränkt. Wenn Yakuza Mitglieder nun in Zukunft individuell ohne die rigide Disziplin der Organisation operieren, könnten sich die Verfügbarkeit und der Stellenwert von Schußwaffen schnell nachteilig verändern. Ähnliches gilt für den Handel mit Heroin, der in Japan momentan kein kriminalpolitisches Problem ist. Werden die Mitglieder in den Untergang gezwungen, so könne man nicht auf die Hilfe der Oyabun rechnen. Darüber hinaus stellen sich auch noch andere Fragen: Wer wird durch die »Entmietung« und den Abriß von gerade noch erschwinglichem Wohnraum Platz für Investitionsobjekte (die Yuppie »mansions«) schaffen? Wer wird bei Aktionärsversammlung aufmüpfige Kleinaktionäre zum Schweigen bringen? Wer wird die Sex worker für das gigantische Amüsierwesen aus den armen Nachbarländern anwerben, ins Land einschleusen und im Land einschüchtern? Wer wird die Sex-tours ganzer Firmenabteilungen nach Bangkok, Manila und Taiwan organisieren und vor Ort betreuen? Wer soll als »bodyguard« für rechte Politiker fungieren? Kriminalsoziologen wie Iwai, H. vermuten, daß die Yakuza ihre illegalen Aktivitäten hinter der Fassade legalisierter Geschäftszweige verbergen werden⁸. Ob die Kontrolle solcher Fassaden durch die Strafverfolger die Aufmerksamkeit der in- und ausländischen Öffentlichkeit von reichen der japanischen Gesellschaft dauerhaft auf bequeme stereotype Bilder von Kriminalität und identifizierbare Bösewichter, die die Anstecknadel ihrer Unterweltorganisation auch noch am Anzugsvers tragen, umlenken kann, muß abgewartet werden.

Dr. Joachim Kersten hat fünf Jahre lang Kriminologie an der Universität Melbourne (Australien) unterrichtet. Seit November 1991 ist er als Asahi Fellow am Department for Law and Politics der Rikkyo Universität in Tokio.

Anmerkungen:

- 1) Allerdings ist dies vorwiegend beschränkt auf den Vertrieb von Aufputschmitteln. Yakuza halten im Unterschied zu Mafia und Triaden

ihre eigenen Land, Japan, prinzipiell frei von Narkotika und damit auch von den Begleitproblemen der sog. Rauschgiftkriminalität.

- 2) Diese sind im öffentlichen Leben, im Schul- und Universitätssystem, auf dem Arbeitsmarkt und bei der Eheschließung einer massiven strukturellen Benachteiligung ausgesetzt. Die in offizieller Sprachgebung burakumin genannten Japaner sind auch heute noch in bestimmten Wohngebieten vor allem in Westjapan – wo auch die Schwerpunkte der Yakuza Organisationen zu finden sind – ghettoisiert. Als Nachkommen der historischen »Ausgeschlossen-Kaste«, die u.a. mit der Tötung von Tieren und der Verwertung von Fleisch, Häuten etc. zu tun hatte, zählen sie und die in Japan lebenden Koreaner und Chinesen (als Nachkommen der verschleppten Zwangsarbeiter) zu einer millionenstarken »unsichtbaren« Minderheit.
- 3) z.B.: Hoshino, K. (1988) Organized crime and its origins in Japan' Paper presented to the 40th Annual Meeting of the American Society of Criminology: Chicago; Miyazawa, K. in: Kühne, H./Miyazawa, K. (1991) Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan (2. Auflage) Wiesbaden.
- 4) So z.B.: Seiji Iishiba im Asahi Shimbun.
- 5) Aktuell das große Transportunternehmen Sagawa Kyubin.
- 6) z.B.: zur Sicherstellung des 1960 geplanten und aufgrund der öffentlichen Gegendemonstrationen nie zustande gekommenen Besuch von U.S. Präsident Eisenhower war der Einsatz von 20 000 Yakuza geplant.
- 7) van Wolferen, K. (1989) The Enigma of Japanese Power. Macmillan: London.
- 8) zitiert in »Police Drive Yakuza to a Life of Respectability« in Asahi Evening News 6.3.1992

ÖSTERREICH

Der andere Sicherheitsbericht

Das Wiener Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie hat einen Sicherheitsbericht der Bundesregierung um eine weitere, eigene Studie vervollständigt. Herausgekommen ist ein »anderer« Sicherheitsbericht.

Arno Pilgram

Schon 1988 trat das Wiener Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie an den Bundesminister für Inneres heran, das 20. Erscheinungen des Sicherheitsberichts der Bundesregierung zum Anlaß zu nehmen, den Bericht durch einen sozialwissenschaftlichen Ergänzungsband zu vervollständigen und aufzuwerten. Nun ist nach großen Verzögerungen sowohl der Sicherheitsbericht 1990 zumindest mit einer Kurzfassung der sozialwissenschaftlichen Studie erschienen, als

auch dieselbe vollständig in Buchform: G. Hanak/A. Pilgram »Der andere Sicherheitsbericht«. Damit ist keine Negation des Berichts der Bundesregierung gemeint, doch wird auf eine ungewohnte soziologische Lesart kriminal- und rechtspflegestatistischer Daten angespielt.

Die Ergebnisse sehr gerafft: Es gibt – grob gesprochen – drei Typen von Problemen, die an Polizei und Strafjustiz herangetragen werden: